



HANNES MERTL
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

HOLGER HUNDESEDER
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ALEXANDER GUGGEMOS
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**DR. REINER
KAPPLER**
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

MARKUS GUN
Master of Science
Steuerberater

**PROF. DR.
WINFRIED SCHWARZMANN**
Diplom-Ökonom
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**PROF. DR.
HARTMUT L. SCHWAB**
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater für
Internationales
Steuerrecht

Willy-Brandt-Platz 3
86153 Augsburg
T 0821 54 33 78 - 0
F 0821 54 33 78 - 77
info@swmp.eu
www.swmp.eu

Merkblatt

Übersicht | Incentives im Zusammenhang mit privaten Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

steuer- und sozialversicherungs-frei nach § 3 Nr. 46 EStG	25 %-ige Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG; sozialversicherungsfrei	steuer- und sozialversicherungs-pflichtig (Freigrenze für Sachbezüge prüfen!)	steuer- und sozialversicherungs-pflichtig
Laden an betrieblichen Ladesäulen im Betrieb	Übereignung betrieblicher Ladevorrichtungen	Laden an außerbetrieblichen Ladesäulen auf Kosten des Arbeitgebers	Barzuschüsse für die Kosten des privaten Ladestroms
Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung (Leihe)	Barzuschüsse zum Kauf von Ladestationen		

Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass zur Förderung der Elektromobilität im Bereich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung interessante Gestaltungsoptionen geschaffen wurden. Leider wurde im Bereich der Umsatzsteuer aber (noch) keine entsprechende Privilegierung implementiert.



Steuervorteile auch bei Firmenwagen mit Elektroantrieb

Die Vergünstigungen im Bereich der E-Mobilität gelten auch für die Anschaffung elektronischer Dienstwagen. Die Bundesregierung hat im Sommer 2020 noch einmal zugunsten der Klimaziele nachgelegt und bei den Vorteilen an den Prozentsätzen gedreht – die ebenfalls für gewerbliche Käufer gelten. **Entscheidend für Firmen**, die ihre Dienstwagen zumeist leasen, ist **die größere steuerliche Begünstigung von Elektroautos**. Damit werden E-Autos als Dienstwagen immer interessanter für Unternehmen als auch private Nutzer.

So werden E-Autos als Dienstwagen gefördert

- // Firmenwagen mit reinem Elektro-Antrieb genießen größere steuerliche Vorteile als Plug-in-Hybride.
- // Privat genutzte E-Firmenwagen, die weniger als 60.000 Euro kosten, werden mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerten Vorteil versteuert.
- // Elektroautos, die über 60.000 Euro kosten und Plug-in-Hybride generell werden mit 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwertem Vorteil versteuert.
- // Die Vergünstigung gilt auch für die Versteuerung der Fahrstrecke.
- // Die Regelungen gelten für Erstzulassungen bis zum 31. Dezember 2030.